

Gemeinde Hoeningen

S a t z u n g

über den Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 1

Gemäß §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GS.NW. S. 167) sowie des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 -BBauG- (BGBl. I S.341) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV.NW.S.433) hat der Rat der Gemeinde Hoeningen am 9. März 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschluß über den Bebauungsplan
Anliegender Bebauungsplan Nr. 1 wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Äussere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Dachneigung der Bauten ohne Dachausbau beträgt bis 26 Grad. Dachüberstand an der Traufe in der waagerechten gemessen bis 40 cm.

Dacheindeckung in einheitlichem Material und Farbe. Alle Gebäude sind eineinhalb geschossig auszuführen.

Oberkante der Erdgeschoßfußböden ist 30 cm. über Oberkante fertiges Erdreich g festgesetzt.

Die Vorgärten sind zusammenhängende Rasenflächen ohne seitliche Abtrennung in den Parzellengrenzen. Sie sind mit einem 10 cm hohen Kantenstein zur Straße

hin eingefaßt.

Bei den Garteneinfriedigungen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist ein ca. 80 cm hoher Zaun mit Einpflanzung vorzusehen.

§ 3

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

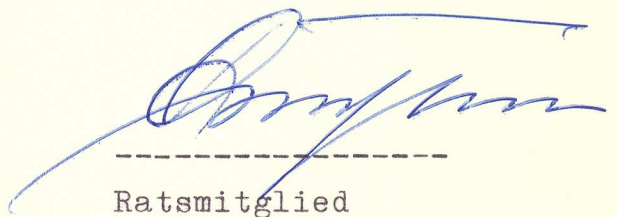
Nach Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wird der genehmigte Bebauungsplan mit der Begründung öffentlich ausgelegt und die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

4041 Widdeshoven, den 9. März 1966

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Hoeningen



Bürgermeister



Ratsmitglied